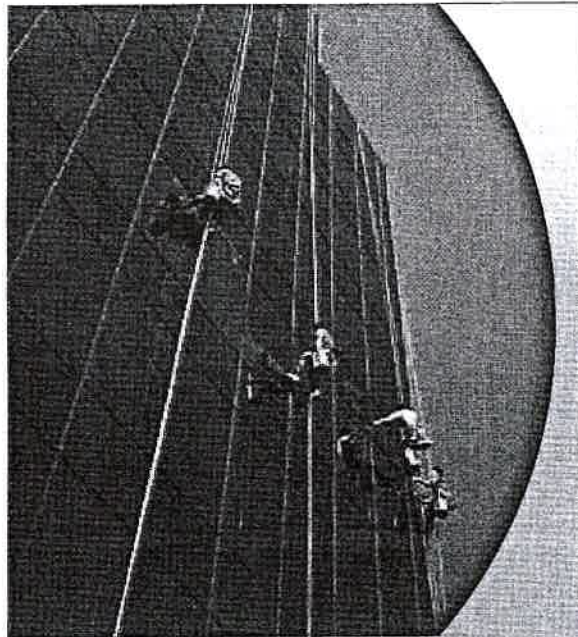


Anlage 1



Bundesverband Flachglas
Großhandel
Isoliertglasherstellung
Veredlung e.V.



Reinigung von Glas

Markblatt zur
Glasreinigung

Einleitung

Glas verträgt viel – aber nicht alles!

Glas als Teil der Fassade unterliegt der natürlichen und baubedingten Verschmutzung. Normale Verschmutzungen, in angemessenen Intervallen fachgerecht gereinigt, stellen für Glas kein Problem dar. In Abhängigkeit von Zeit, Standort, Klima und Bausituation kann es aber zu einer deutlichen chemischen und physikalischen Anlagerung von Verschmutzungen an die Glasoberfläche kommen, bei denen die fachgerechte Reinigung besonders wichtig ist.

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben zur Verhinderung und Minimierung von Verschmutzungen während der Lebensdauer und zur fachgerechten und zeitnahen Reinigung von verschiedenen Glasoberflächen.

Reinigungsarten

Während des Baufortschritts

Grundsätzlich ist jede aggressive Verschmutzung im Laufe des Baufortschritts zu vermeiden. Sollte dies dennoch vorkommen, so müssen die Verschmutzungen sofort nach dem Entstehen vom Verursacher mit nicht-aggressiven Mitteln rückstandsfrei abgewaschen werden.

Insbesondere Beton- oder Zementschlämme, Putze und Mörtel sind hochalkalisch und führen zu einer Verätzung des Glases (Blindwerden), falls sie nicht sofort mit reichlich Wasser abgespült werden. Staubige und körnige Anlagerungen müssen fachgerecht, jedoch keinesfalls trocken entfernt werden. Der Auftraggeber ist aufgrund seiner Mitwirkungs- und Schutzpflichten verantwortlich, das Zusammenwirken der verschiedenen Gewerke zu regeln, insbesondere nachfolgende Gewerke über die notwendigen Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Eine Minimierung von Verschmutzungen kann durch einen optimierten Bauablauf und durch separat beauftragte Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Schutzfolien vor die Fenster bzw. Fassadenflächen erreicht werden.

Die so genannte Erstreinigung hat die Aufgabe, die Bauteile nach der Fertigstellung des Bauwerks zu reinigen. Sie kann nicht dazu dienen, alle während der gesamten Zeit des Baufortschritts angefallenen Verschmutzungen zu beseitigen.

Während der Nutzung

Um die Eigenschaften der Gläser über den gesamten Nutzungszeitraum zu erhalten, ist eine fachgerechte, auf die jeweilige Verglasung abgestimmte Reinigung in geeigneten Intervallen Voraussetzung.

Anlage 2



Reinigung von Metallfassaden

Gütesicherung

RAL-GZ 632

Ausgabe Juni 2007



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Str. 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 -0
Fax: (02241) 16 05 -11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2007 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D - 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Reinigung von Metallfassaden

**Gütesicherung
RAL-GZ 632**

**Gütegemeinschaft
für die Reinigung von
Metallfassaden e.V. (GRM)
Irrerstraße 17-19
90403 Nürnberg
Tel.: (09 11) 20 44 41
Fax: (09 11) 22 67 55
E-Mail: Industrieverbaende-Nbg@t-online.de
Internet: www.grm-online.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Revisionsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Druckschriften der Gütesicherung Reinigung von Metallfassaden, RAL-GZ 632 Ausgabe Juli 1996.

Sankt Augustin, im Juni 2007

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an den Fassadenreinigungsbetrieb	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Qualifikationsnachweis	3
2.3	Anforderungen an die Mitarbeiter	3
2.4	Schulungskurs	3
2.5	Anforderungen an die Ausstattung	3
2.6	Gesetzliche Anforderungen	4
3	Anforderungen an die gütegesicherte Fassadenreinigung vor Ort	4
3.1	Allgemein	4
3.2	Unfallverhütung und Umgebungsschutz	4
3.3	Betriebliche Aufzeichnungen	4
3.4	Anlegen einer Musterfläche	4
3.5	Handhabung der Reinigungsmittel	4
4	Güteüberwachung des Reinigungsunternehmens.	4
4.1	Erteilung des Gütezeichens	4
4.2	Überwachung des Gütezeichens.	4
4.2.1	Allgemein	5
4.2.2	Betriebsprüfung	5
4.2.3	Vorort-Prüfung.	5
4.2.4	Eigenüberwachung.	5
5	Kennzeichnung	5
6	Änderungen	5
Anhang 1	Sachkundeprüfung	6
Anhang 2	Schulungskurs	7
Anhang 3	Reinigungsclassen bei der Metallfassaden-Reinigung (zu Ziff. 4.2.3)	8
Anhang 4	Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel	10

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für die Reinigung von Fassaden

1	Gütegrundlage	14
2	Verleihung	14
3	Benutzung	14
4	Überwachung	14
5	Ahndung von Verstößen	15
6	Beschwerde	15
7	Wiederverleihung	15
8	Änderungen	15
Muster 1	Verpflichtungsschein	16
Muster 2	Verleihungsurkunde	17
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen – nachfolgend kurz GPB genannt – gelten für die Reinigung von Fassaden und Bauteilen aus

- anodisiertem Aluminium,
- beschichteten Metalloberflächen und Kunststoffen,
- Edelstahl rostfrei.

Die GPB gelten auch für Glas, wenn im Zuge der Reinigung der oben genannten Fassadenwerkstoffe Glasflächen mitgereinigt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen befassen sich mit der Art und Weise einer gütegesicherten Reinigung (Dienstleistung).

Anstelle der von der „Anodischen Oxidation“ abgeleiteten internationalen Bezeichnung „Anodisieren“ ist in der Bundesrepublik Deutschland der Begriff „Eloxieren“ geläufiger (abgeleitet von ELOXAL = Elektrolytische Oxidation von Aluminium).

2 Anforderungen an den Fassadenreinigungsbetrieb

2.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen beinhalten die Anforderungen an Reinigungsunternehmen, die das Recht zur Benutzung des „Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden“ erwerben wollen. Dieses Gütezeichen ist ein Dienstleistungsgütezeichen im Sinne von RAL¹. Reinigungsunternehmen, die das Recht zur Benutzung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. – nachfolgend GRM genannt – verliehen bekommen haben, können die Reinigung einer Metallfassade und eines Bauteiles nur unter der Voraussetzung als „gütegesichert“ ausweisen, wenn die Anforderungen an die gütegesicherte Reinigung vor Ort nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2 Qualifikationsnachweis

Das Reinigungsunternehmen muss den Anforderungen entsprechen, die üblicherweise an einen Meisterbetrieb² gestellt werden.

Reinigungsunternehmen müssen einen den Anforderungen genügenden Qualifikationsnachweis erbringen. Dieser Qualifikationsnachweis ist beispielsweise in Form einer Sachkundeprüfung in Theorie und Praxis oder an Referenzobjekten zu führen.

Im Rahmen dieser Sachkundeprüfung wird explizit das Wissen über die Oberfläche von Metallfassaden und deren Reinigung überprüft, und zwar im Einzelnen von Fassaden aus

- anodisiertem Aluminium,
- beschichteten Metalloberflächen und Kunststoffen,

- Edelstahl rostfrei und
- Glas.

Die Prüfung beinhaltet die Abschnitte a) bis c) des Anhanges 1 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

2.3 Anforderungen an die Mitarbeiter

Für die Erbringung der gütegesicherten Reinigung müssen Meister und Vorarbeiter bzw. Objektverantwortliche an einem mehrtägigen Schulungskurs der GRM teilgenommen haben. Die regelmäßigen Inhalte des Schulungskurses sind in Anhang 2 aufgeführt. Der Gütezeichenbenutzer hat sicherzustellen, dass auf der Baustelle eine für die jeweilige Reinigungsleistung qualifizierte Führungskraft oder mindestens zwei geschulte Mitarbeiter aus seinem Unternehmen anwesend sind. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der gütegesicherten Reinigungsleistung gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

2.4 Schulungskurs

Der Schulungskurs ist ein ausschließlich für Mitarbeiter von GRM-Mitgliedsfirmen und Aufnahmekandidaten gehaltener Kurs. Die Teilnahme am Schulungskurs wird schriftlich bestätigt. Mitarbeiter von Aufnahmekandidaten erhalten die Bestätigung erst, nachdem das betreffende Reinigungsunternehmen das Gütezeichen erworben hat.

2.5 Anforderungen an die Ausstattung

Das Reinigungsunternehmen muss im Betrieb über die nachfolgend aufgeführten Ausstattungen verfügen:

- Geräte und Hilfsmittel:
 - 1) Zwei Schichtdickenmessgeräte, die nach dem Wirbelstromverfahren gemäß EN ISO 2360 und ein weiteres, das nach dem magnetinduktiven Verfahren gemäß ISO 2808 arbeitet. Sogenannte Kombinationsgeräte, die wahlweise nach den oben genannten Verfahren arbeiten, sind zugelassen.
 - 2) 1 Scheinleitwertmessgerät nach EN 12373-5,
 - 3) 1 Glanzmessgerät mit 60° Messgeometrie nach DIN EN ISO 2813 (DIN 67530),
 - 4) pH-Indikatorpapier/pH-Indikatorstäbchen mit 0,5 Abstufung,
 - 5) für die Reinigung von Musterflächen erforderliche Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel sowie Gerätschaften.
- Persönliche Schutzausrüstung:
 - 1) Allgemeine Schutzkleidung,
 - 2) Sicherheitsschuhe,

¹ RAL = RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. St. Augustin

² oder als gleichwertig anerkennende Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern

Güte- und Prüfbestimmungen

- 3) Gummihandschuhe und -stiefel,
- 4) Sicherheitsbrillen (Visiere),
- 5) Sicherheitsgurte mit Fangvorrichtung,
- 6) Sicherheitsseile.

2.6 Gesetzliche Anforderungen

Im Betrieb müssen die nachstehend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorliegen:

- BGV A 1, Grundsätze der Prävention,
- BGV A 6; Fachkräfte,
- BGV A 7, Betriebsärzte,
- BGV D 36, Leitern und Tritte,
- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung).

In anderen Ländern sind die dort gültigen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten.

Vom Inhalt dieser Vorschriften und Verordnungen müssen alle Mitarbeiter Kenntnis erlangt haben. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3 Anforderungen an die gütegesicherte Fassadenreinigung vor Ort

3.1 Allgemein

Bei der gütegesicherten Fassadenreinigung vor Ort sind vom Gütezeichenbenutzer Auflagen zu erfüllen, die folgendes betreffen hinsichtlich:

- Unfallverhütung,
- Umgebungsschutz,
- betriebliche Aufzeichnungen,
- Anlegen von Musterflächen und
- Handhabung der Reinigungsmittel.

3.2 Unfallverhütung und Umgebungsschutz

Bei der gütegesicherten Reinigung eines Objektes ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften und Verordnungen wirksam eingehalten werden, die insbesondere auch den Umgebungsschutz betreffen im Hinblick auf:

- Personen,
- Fahrzeuge (fahrende und parkende),
- Sachanlagen (einschl. Grünflächen und aller angrenzenden Baulichkeiten),
- Umwelt (Wasser, Boden, Luft).

Insbesondere ist auf die Einhaltung der abwasserrechtlichen Vorschriften zu achten.

3.3 Betriebliche Aufzeichnungen

Für die gütegesicherten Reinigungsobjekte müssen die von der Gütegemeinschaft vorgeschriebenen Aufzeichnungen am Objekt vorliegen:

- Mitarbeiterliste,
- GRM-Fassadenprüfliste und -meldung,
- Geräteliste,
- Reinigungsmittelliste,
- Leistungsverzeichnis,
- Nachweis über die Teilnahme des Objektverantwortlichen an dem Schulungskurs der GRM.

Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten ist die GRM Fassadenprüfliste und -meldung zusammen mit dem Leistungsverzeichnis als Aufzeichnung zur Rückverfolgbarkeit und Absicherung für das Mitgliedsunternehmen aufzubewahren.

3.4 Anlegen einer Musterfläche

Die für eine gütegesicherte Reinigung vorgeschriebene Musterfläche muss angelegt und vom Auftraggeber abgenommen werden. Das ausführende Unternehmen hat die Reinigungsfähigkeit der Oberfläche vor Ort in Eigenverantwortung zu prüfen. Hierbei ist die Verträglichkeit der Mittel mit der Fassade und den umgebenden Werkstoffen zu beachten.

Die Messdaten für die zu reinigende Oberfläche sind zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei jährlich wiederkehrenden Reinigungsmaßnahmen kann auf die Erstellung einer Musterfläche verzichtet werden.

3.5 Handhabung der Reinigungsmittel

Alle Reinigungs- und Konservierungsmittel sind nur in Originalgebinden zulässig. Kleinere Abfüllmengen müssen mit dem Originaletikett gekennzeichnet sein. Eine ordnungsgemäße Lagerung ist zu gewährleisten. Auf eine sparsame Verwendung unter Berücksichtigung der Dosierhinweise des Herstellers ist zu achten. Vom Gütezeichenbenutzer dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die von der Gütegemeinschaft zugelassen sind (siehe Anhang 4). Zugelassene Reinigungsmittel werden von der Gütegemeinschaft auf der Webseite www.grm-online.de ständig aktuell gelistet.

4 Güteüberwachung des Reinigungsunternehmens

4.1 Erteilung des Gütezeichens

Zur Verleihung des Gütezeichens muss das Reinigungsunternehmen folgende Anforderungen erfüllen:

- eine positiv verlaufende Betriebsprüfung,
- eine positiv verlaufende Vorort-Prüfung,
- die Teilnahme mindestens eines Objektverantwortlichen an einem Schulungskurs der GRM.

Die Durchführung dieser Prüfungen bzw. die Verleihung des Gütezeichens ist bei der Geschäftsstelle der GRM zu beantragen.

4.2 Überwachung des Gütezeichens

4.2.1 Allgemein

Alle Prüfungen sind von einem Prüfer eines unabhängigen, von der GRM beauftragten Prüfinstitutes vorzunehmen. Die Durch-

führung dieser Prüfungen ist bei der Geschäftsstelle der GRM zu beantragen.

Vom Ergebnis der Prüfungen ist durch den Prüfer ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle der GRM zuzuleiten. Diese stellt Kopien hiervon den Mitgliedern des Güteausschusses (Technischen Kommission) zur Prüfungsbeurteilung zu. Der Obmann des Güteausschusses erhält das Protokoll mit Angabe des Reinigungsunternehmens, die übrigen Ausschussmitglieder dagegen in neutralisierter Form, d. h. unter einer Kennziffer.

4.2.2 Betriebsprüfung

Im Rahmen der Betriebsprüfung wird das Vorhandensein der in Abschnitt 2 aufgeführten Geräte und Hilfsmittel, die für die Mitarbeiter notwendige Ausstattung, die sachgerechte Lagerung der Reinigungsmittel und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen überprüft.

Spätestens im dritten, sechsten, neunten usw. Jahr nach Durchführung der Erstbetriebsprüfung ist diese erneut durchzuführen.

4.2.3 Vorort-Prüfung

Sowohl im Rahmen der Erstprüfungen als auch bei den späteren Überwachungsprüfungen ist vor Ort zu prüfen, ob

- 1) eine Musterfläche am Objekt angelegt wurde,
- 2) die gereinigte Fläche den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der angelegten Musterfläche entspricht;
- 3) die Reinigungsschritte der „Reinigungs-klasse“ gemäß Anhang 3 der GPB entsprechen;
- 4) die verwendeten Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel oberflächenverträglich sind und die Anforderungen im Anhang 4 erfüllen. Im Zweifelsfall ist eine Probe zwecks Untersuchung im Labor eines unabhängigen, von der GRM beauftragten Prüfinstitutes zu entnehmen.

Zur Prüfung müssen mindestens 10 % der zu reinigenden Fassadenfläche fertig gestellt zur Verfügung stehen, mindestens aber 100 qm.

Jeder Gütezeichenbenutzer hat solche Prüfungen jährlich mindestens zweimal mit positivem Ergebnis zu absolvieren. Für den Umfang der Vor-Ort-Überwachungsprüfung ist Abschnitt 3 maßgeblich. In dem Jahr, in dem die Erstprüfungen absolviert wurden, sind in der Regel keine Überwachungsprüfungen erforderlich.

4.2.4 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine regelmäßige Eigenüberwachung im Hinblick auf

- die Ausstattung gemäß Abschnitt 2,5,
- das Vorliegen und Einhalten der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und

- der für die Lagerung und Kennzeichnung von Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmitteln gültigen Verordnungen gemäß Abschnitt 2.6

durchzuführen.

Die Überwachungsergebnisse sind aufzuzeichnen und zur Einsicht durch den Prüfer bereitzuhalten. Aufzeichnungen, die in Fällen einer gütegesicherten Reinigung gemäß Abschnitt 3.3 gemacht wurden, sind gesondert aufzubewahren und ebenfalls zur Einsicht durch den Prüfer bereitzuhalten. Die Aufbewahrungspflicht für sämtliche vorgenannten Aufzeichnungen beträgt 5 Jahre.

5 Kennzeichnung

Unternehmen, die Leistungen nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen ausführen und denen das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können ihr Geschäftspapier und ihre Firmendruck-sachen mit dem nachfolgenden Gütezeichen mit der leistungsbezogenen Inschrift „Metallfassaden“ kennzeichnen:



Leistungsbezogenen Inschrift „Metallfassaden“ unter dem Gütezeichen

Für die Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden.

6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden erst nach angemessener Frist, nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer, durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Anhang 1 Sachkundeprüfung

Anhang 2 Schulungskurs

Anhang 3 Reinigungs-klassen bei der Metallfassaden-Reinigung (zu Ziff. 4.2.3)

Anhang 4 Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

Anhang 1 – Sachkundeprüfung

Antragsteller/Reinigungsunternehmen, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden in Anlehnung an die § 8/9 der HWO in Theorie und Praxis durch den Güteausschuss der GRM überprüft.

Es wird explizit das Wissen über den Aufbau von Metallfassaden aus

- anodisiertem Aluminium,
- beschichteten Metalloberflächen und Kunststoffen,
- Edelstahl rostfrei und
- Glas überprüft.

Die Prüfung beinhaltet:

- a) Überprüfung des Umgangs und der Kenntnisse mit den in den Güte- und Prüfbestimmungen vorgeschriebenen Prüf- und Messgeräten,
- b) theoretische Überprüfung über den Aufbau der Metallfassaden und deren Oberflächen sowie die Reinigungsmethoden/Reinigungsklassen nach den Güte- und Prüfbestimmungen der GRM (siehe Anhang 2),
- c) Überprüfung der manuellen/praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten an den vorgenannten Metallfassaden am Objekt der Kunden des Antragstellers/Gebäudereinigungsunternehmens nach den Güte- und Prüfbestimmungen der GRM unter Verwendung der zugelassenen Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel.

Anhang 2 – Schulungskurs Inhalte des Schulungskurses der GRM

Die Inhalte des Schulungskurses der GRM sind:

- Aufgaben und Ziele der GRM,
- die Güte- und Prüfbestimmungen der GRM und ihre aktuelle Weiterentwicklung,
- die Oberflächenbehandlung von Aluminium,
 - das Anodisieren,
 - Verhalten von anodisch erzeugten Oberflächen,
 - das Beschichten,
- Eigenschaften und Verhalten von organischen Beschichtungen,
- Reinigungs- und Konservierungsmittel für die Metallfassadenreinigung; Arten, Wirkungsweise und Haltbarkeit,
- Schadensfälle bei der Metallfassadenreinigung,
- Durchführen und Überwachen von Fassadenreinigungsarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Umgebungsschutzes,
- Erläuterungen der Auftragsnehmer-Checkliste,
- Durchführung von Messungen zur Beurteilung von anodischen und beschichteten (lackierten) Oberflächen,
- praktische Vorführungen und Übungen zur Arbeitssicherheit bei Fassadenreinigungen.

Anhang 3 – Reinigungsklassen bei der Metallfassaden-Reinigung (zu Ziff. 4.2.3)

Reinigungsklasse	Nr.	Oberfläche						Reinigungsschritte	Reinigungsmittel- typ(en)3	Bemerkungen
		Anod.	besch. unifarben	besch. metallic	Edelstahl rostfrei	PVC-Kunststoff				
Erstreinigung (E)	1.	X	X	X	X	X	X	- Abwaschen mit fließendem Wasser z.B. Hochdruckreiniger		Entfernung von lose und leicht haftendem Schmutz; Wasserabläufer können noch vorhanden sein
	2	X						- Vorwäsche mit netzmittelhaltigem Wasser - Abrasive Reinigung mit nicht kratzenden Stoffen	N + Ia	Entfernung von fest haftendem Schmutz jeglicher Art einschließlich Teer, Zement, Farbe, Kleber usw.; nicht bei nachbehandelten z.B. acrylbeschichteten Oberflächen
	3.		X	X	X	X		- Abwaschen mit einem netzmittelhaltigem Wasser mit Schwamm oder weicher Bürste - Abziehen, Abletern	N bzw. III	Entfernung von lose und besser haftendem Schmutz
	4.		X		X	X		- Vorwäsche mit netzmittelhaltigem Wasser - Abrasive Reinigung mit nicht kratzenden Stoffen - Nachspülen mit Wasser - Abziehen - Abletern	N, Ia + III	Entfernung von fest haftendem Schmutz jeglicher Art einschließlich Teer, Zement, Farbe, Kleber usw.; Korrosionsprodukte können auf der Oberfläche verbleiben
Zwischenreinigung (Z)	5.	X	X	X	X	X	X	- Abwaschen mit Schwamm oder weicher Bürste und netzmittelhaltigem Wasser - Nachspülen mit Wasser	N bzw. III	Wasserabläufe können noch vorhanden sein
	6.	X	X	X	X	X	X	- Abwaschen mit Schwamm oder weicher Bürste und netzmittelhaltigem Wasser - Nachspülen mit Wasser	N bzw. III	Entfernung von lose und besser haftendem Schmutz; Wasserläufer und -nasen werden entfernt; Wischspuren können sichtbar sein
	7.	X						- Abwaschen mit Schwamm oder weicher Bürste und netzmittelhaltigem Wasser - Abziehen - Abletern	N bzw. III	Entfernung von lose und besser haftendem Schmutz; Wasserläufer und -nasen werden entfernt; Wischspuren können sichtbar sein
	8.	X						- Abwaschen mit Schwamm oder weicher Bürste, wasser- und lösungsmittelhaltigem Reiniger - Nachspülen mit Wasser - Abziehen, Abletern	N bzw. III	Entfernung von festhaftenden Belägen, Öl und Rußrückständen sowie alten Konservierungsrückständen
	9.	X						- Abwaschen mit wasser- und lösungsmittelhaltigem Reiniger unter Verwendung eines Kunststoff-Vlieses (Pad) - Nachspülen mit Wasser - Abziehen, Abletern	Ia + III	Entfernung von festhaftenden Belägen, Öl und Rußrückständen sowie alten Konservierungsrückständen
Konservierende Zwischenreinigung (KZ)	10.	X	X		X	X		- Aufbringen eines Konservierers mit Reinigungseigenschaften mit einem Schwamm oder Kunststoffvlies - Nachpolieren mit einem weichen Tuch	Ib / Ia und II	Entfernung von leicht haftendem Schmutz; Möglichkeit der Schmutzüberdeckung (Kaschierung); frei von Wolkenbildung

Güte- und Prüfbestimmungen

Reinigungs-klasse	Nr.	Oberfläche						Reinigungs-schritte	Reinigungs-mittel-typ(en) ³	Bemerkungen
		Anod.	besch. unifarben	besch. metallic	Edelstahl rostfrei	PVC-Kunststoff				
Grundreinigung (G)	11	X						<ul style="list-style-type: none"> - Vorwäsche mit netzmittelhaltigem Wasser - Abrasive Grundreinigung mit abgestimmten nicht kratzenden Mitteln und/oder Kunststoffvlies - Nachspülen mit Wasser - Abziehen, Abledern 	N, Ia + III	Vollflächige Entfernung von lose- und fest anhaftendem Schmutz (alle Schmutzarten) einschl. von Witterungs- und Verdichtungsbelägen; entfernen von Korrosionsprodukten Bei langfristig nicht gereinigten Teilen können Ablaufspuren oder ähnliches sichtbar bleiben
	12		X		X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Vorwäsche mit netzmittelhaltigem Wasser - abrasive konservierende Reinigung mit Kunststoffvlies o. ä. - Nachwaschen mit Wasser alternativ Auspolieren mit einem weichen Tuch 	N, Ia + Ib	Bei langfristig nicht gereinigten, stark verwitterten Bauteilen ist eine leichte Wolkenbildung nicht zu vermeiden; der Reinigungserfolg kann in Frage gestellt sein; Möglichkeit der Schmutzüberdeckung (Kaschierung); frei von Wolken	
	13	X	X		X	X	<ul style="list-style-type: none"> - abrasive konservierende Reinigung mit Kunststoffvlies o. ä. - Auspolieren mit einem weichen Tuch 	Ib	Zusätzliche Beseitigung von fest anhaftendem Schmutz bei gleichzeitiger Konservierung; Möglichkeit der Schmutzüberdeckung (Kaschierung); frei von Wolken	
Konservierung (K)	14	X	X	X	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbringen der Produkte nach Herstellerangaben - Auspolieren 	II	Verbesserung des Aussehens, Verlängerung der Reinigungsintervalle, zeitlicher begrenzter Schutz gegen Immissionen. Leichte Beseitigung von Verschmutzungen bei Folgereinigung; frei von Wolken	
Konservierung auf Kunststoff (Polymer)Basis (KP)	15	X					<ul style="list-style-type: none"> - Aufbringen des Produktes nach Herstellerangaben 	IV	Verbesserung des Aussehens, Verlängerung der Reinigungsintervalle, zeitlicher begrenzter Schutz gegen Immissionen. Leichte Beseitigung von Verschmutzungen bei Folgereinigung; frei von Wolken	

3 Definition siehe Kap. 5.2

Anhang 4 – Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

1 Allgemein

Die für eine gütegesicherte Reinigung verwendeten Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel bedürfen der Prüfung der Oberflächenverträglichkeit. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mittel die Oberfläche und angrenzende Bauteile nicht angreifen, und dass das dekorative Aussehen der Oberflächen nicht nachteilig verändert oder geschädigt wird.

Die Ermittlung der Reinigungs- bzw. Konservierungswirkung der Mittel ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Reinigungsmitteltyp	Beschreibung
N	Neutrales Netzmittel
Ia	abrasives Mittel
Ib	abrasives Mittel mit Konservierer
II	nicht abrasives Mittel mit Konservierer
III	Spezialreinigungsmittel
IV	Langzeitkonservierer
Hilfsmittel	Reinigungshilfsmittel

2 Einteilung der Mittel

2.1 Reinigungsmittel

Reinigungsmittel dienen dazu, die Oberflächen von Verschmutzungen zu befreien. Ihre Wirkung kann sowohl physikalisch (Fettschmutz lösend) als auch mechanisch (abrasiv) sein.

2.2 Konservierungsmittel

Konservierungsmittel dienen dazu, auf die gereinigten Oberflächen einen Film aufzubringen, der eine schmutz- und wasserabweisende Wirkung besitzt.

2.3 Kombinierte Reinigungs- und Konservierungsmittel

Kombinierte Reinigungs- und Konservierungsmittel befreien durch ihre Inhaltsstoffe Oberflächen von Verschmutzungen und erzeugen gleichzeitig auf diesen einen schmutz- und wasserabweisenden Film.

2.4 Konservierungsmittel auf Kunststoffbasis

Konservierungsmittel auf Kunststoffbasis für anodisierte Oberflächen und Edelstahl rostfrei führen zu einem schmutz- und wasserabweisenden Film. Die Schichtdicken dabei liegen unter 10 µm.

2.5 Reinigungshilfsmittel

Reinigungshilfsmittel dürfen die Oberfläche nicht schädigen. Sie müssen die Mindestanforderungen für die jeweiligen zur reinigenden Oberflächenarten erfüllen.

2.6 Einteilung in Reinigungsmitteltypen

Die im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen für die gütegesicherte Reinigung ausschließlich zu verwendenden neutralen Mittel sind in Anlehnung an das Merkblatt A5 „Reinigung von Aluminium im Bauwesen“⁴ in die nachfolgenden Kategorien unterteilt:

⁴ Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA-Gesamverband der Aluminiumindustrie e.V., (vormals Aluminium-Zentrale e.V.), Düsseldorf

3 Prüfung der Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

3.1 Anodisierte Aluminiumoberflächen

Für die Herstellung anodisierter Prüftafeln gilt folgendes:

- 1) Vorbehandeln
 - Entfetten, Beizen E 6 (gemäß DIN 17611),
 - Neutralisieren (mit 20 %iger Salpetersäure).
- 2) GS-Anodisieren
 - Schwefelsäuregehalt: 195 g/l ± 5 g/l,
 - Aluminiumgehalt: 10 g/l ± 2 g/l,
 - Stromdichte: 1,5° A/dm²,
 - Badtemperatur: 19°C ± 1 °C,
 - Schichtdicke: 20 µm bis 22 µm,
 - Farbton: C-33 (nach EURAS-Standardfarbfächer),
 - Verdichtung: in entionisiertem Wasser > 96°C,
 - Verdichtungszeit: 3 min/µm-Schichtdicke (ohne Belagsverhinderer),
 - Alterung: künstlich 40 Tage (gem. DIN 50017 KK).

3.2 Beschichtete Oberflächen einschließlich Metalleffektbeschichtungen

Die Überprüfung der Produkte erfolgt auf Prüftafeln aus Aluminium der Legierung AlMg1 F 13 mill finish in der Abmessung 70 x 140 x 1 (mm). Dies gilt auch für die Zulassung von Mitteln für beschichtete Oberflächen aus den Werkstoffen Stahl, verzinkter Stahl und Edelstahl rostfrei.

Für die Hersteller beschichteter Prüftafeln gilt folgendes:

- 1) Vorbehandeln (gemäß DIN 50 939)
- 2) Beschichten
 - Pulverlack: Polyester TGIC-frei, Polyurethan (PUR),
 - Flüssiglack: Polyvinylchlorid (PVC), Acrylat-Isocyanat vernetzt (2K-PUR),

- Flüssiglack: Polyester siliconmodifiziert, Polyvinylidenfluorid (PVDF), Polyvinylfluorid (PVF).

Die Farböne und weitere Anforderungen werden durch den Vorstand und die technische Kommission festgelegt

Zur Prüfung von einschichtigen Beschichtungen mit und ohne Metalleffektpigmenten ist das von der GSB benannte Referenzpulverlacksystem einzusetzen.

3.3 Kunststoffoberflächen (PVC)

Flachprofile aus PVC, braun eingefärbt und Flachprofile aus PVC foliert, mit der Abmessung 70 x 140 x 1 bis 2 (mm)

3.4 Edelstahl rostfrei

Prüftafeln aus Edelstahl rostfrei aus dem Werkstoff Nr. 1.4301 und 1.4571 mit der Abmessung 70 x 140 x 1 (mm) im walzblanken und geschliffenen Oberflächenzustand.

4 Prüfmethoden

4.1 pH-Wert-Messung

Die Bestimmung des pH-Werts erfolgt durch pH-Indikatorpapier/ pH-Indikatorstäbchen mit 0,5 Abstufung. Sie ist im Anlieferungszustand und in der größten Anwendungskonzentration zu prüfen.

4.2 Reibversuch

Die Flächenbelastung des Stempels beträgt 200 g/cm². Bei der Prüfung von Reinigungsmitteln in flüssiger oder pastöser Form wird zur Feststellung der abtragenden (abrasiven) Wirkung ein 2 mm starkes Filzstück am Stempel befestigt. Mit dem

Stempel werden vorgegebene Doppelhübe (DH) ausgeführt. In entsprechenden Abständen wird der Stempel in das zu prüfende Reinigungsmittel eingetaucht

Sind Reinigungshilfsmittel in Form von Kunststoffgeweben mit gebundenen Abrasivstoffen zu prüfen, ist ein solches Gewebestück am Stempel zu befestigen. Mit einem Stempel dieser Art sind ebenfalls die entsprechenden Doppelhübe auszuführen, wobei das Kunststoffgewebestück stets ausreichend mit Wasser benetzt sein muss.

Vor der Wägung ist bei konservierenden Produkten der Film durch entsprechende Lösemittel zu entfernen.

Die Bewertung erfolgt durch die Masseänderung (Masseverlust) und weiterer Vorgaben gemäß Tabelle in Abschnitt 5.

4.3 Tauchversuch

Die Prüfung ist im Wasserbad mit einer Temperatur von 25° C durchzuführen. Hierbei sind die Prüftafeln zur Hälfte in ein 600 ml-Becherglas (Höhe 143 mm, Außendurchmesser 82 mm), in das 350 ml von dem zu prüfenden Reinigungs- und Konservierungsmittel (Prüfflüssigkeit) eingefüllt wurden, einzutauchen. Es ist in der vom Hersteller angegebenen höchsten Anwendungskonzentration aufzubereiten.

4.4 Wechseltauchversuch

Der Test ist bei konstanter Temperatur von 25° C (Wasserbadtemperatur) mit 16 Zyklen durchzuführen. Die Zeitdauer eines Zyklus beträgt 2 h, wobei für das Eintauchen (der Probetafel in die Prüfflüssigkeit) 2 min und für das Trocknen 118 min anzusetzen sind. Für die Prüfung ist eine Prüftafel erforderlich.

4.5 Wattebauschversuch

Ein mit 5 ml Prüfflüssigkeit getränkter Wattebausch wird auf die Prüftafel aufgelegt und mit einem Uhrglas abgedeckt. Die Prüfung ist bei 25° C, mit einer Prüfdauer von 5 h, durchzuführen. Es ist eine Prüftafel erforderlich.

5 Prüfvorgaben

5.1 Anodisierte Oberflächen

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch	Wattebauschversuch	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	X	96 h	-	-	-
Ia = abrasives Mittel	+	96 h	-	-	300 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	-	-	300 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	-	-	300 DH
III = Spezialreinigungsmittel	+	96 h	-	-	-
IV = Langzeitkonservierer	+	96 h	-	-	-
Hilfsmittel	-	-	-	-	300 DH

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen. GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

¹ nur für flüssige Hilfsmittel

5.2 Beschichtete Oberflächen einschließlich Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch ⁴	Wattebauschversuch ⁴	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
Ia = abrasives Mittel ⁵	+	5 h	16 Zyklen	5 h	300 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer ³	+	5 h	16 Zyklen	5 h	300 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
III = Spezialreinigungsmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
Hilfsmittel	-	-	-	-	300/16 ^{2,3} DH

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

1 nur für flüssige Hilfsmittel

2 nur für Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten

3 Kunststoffgewebe (Pads)

4 nur für Zulassungsprüfung

5 gilt nicht für Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten

5.3 Edelstahl rostfrei

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch	Wattebauschversuch	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	96 h	-	-	-
Ia = abrasives Mittel	+	96 h	-	-	16 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	-	-	-	-	16 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	-	-	-
III = Spezialreinigungsmittel	+	96 h	-	-	-
IV = Langzeitkonservierer	+	96 h	-	-	-
Hilfsmittel	-	-	-	-	16 DH ²

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

1 nur für flüssige Hilfsmittel

2 Kunststoffgewebe (Pads)

5.4 Kunststoffbauteile

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch ³	Wattebauschversuch ²	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
Ia = abrasives Mittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
III = Spezialreinigungsmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
IV = Langzeitkonservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
Hilfsmittel	-	-	-	-	16 DH ²

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

1 nur für flüssige Hilfsmittel

2 Kunststoffgewebe (Pads)

3 nur für Zulassungsprüfung

6 Anforderungen

	Anodisiert	beschichtet, unifarben, metallifarben	Edelstahl rostfrei	Kunststoff	Glas
Änderung der Schichtdicke des Überzugs	< 2 µm nach 300 DH (Reibversuch)	–	–	–	–
Glanzänderung der Oberfläche	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig
pH-Wert	5 – 8	5 – 8,5	5 – 8,5	5 – 8,5	5 – 8,5
Scheinleitwertänderung	≤ 10 µS	–	–	–	–
Masseänderung	< 3 mg		1) < 1 mg/dm ² 2) < 3 mg/dm ² nach 1 ó DH (Reibversuch)		< 1 mg/dm ² nach 300 DH (Reibversuch)
Farblonänderung Betrachtungsabstand 1 m	keine	nicht auffällig	–	nicht auffällig	nicht auffällig
Optische Beurteilung	keine Oberflächenmattierung, Phasengrenzlinie, Kratzer/Schleifspuren	Blasenbildung, Lockablösungen, Runzelungen nicht zulässig, leichte Glanzveränderungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	leichte Glanzveränderungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	leichte Oberflächenmattierungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	keine Oberflächenmattierung, Phasengrenzlinie, Kratzer/Schleifspuren
Härte-Änderung (Eindruckversuch nach Buchholz DIN 53153)		nach Alterung 1 h bei 120 °C ≥ 70 Einheiten		nach Alterung 1 h bei 120 °C ≥ 70 Einheiten	

- 1) nicht abrasive Produkte
2) abrasive Produkte

7 Zulassung der Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

7.1 Allgemeines

Von den für die Zulassung vorgesehenen Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmitteln sind vom Lieferanten mindestens 1 kg dem von der GRM beauftragten Prüfinstitut zur Verfügung zu stellen; ferner ein Sicherheitsdatenblatt und technisches Merkblatt, aus dem hervorgeht, für welchen Zweck und welche Oberfläche das Mittel in Frage kommt und wie es anzuwenden ist.

7.2 Erteilung der Zulassung

Für die Zulassungsprüfung sind die Prüfmethode und die Anforderungen entsprechend Anhang 4, Abschnitt 3 bis 6 maßgeblich.

Vom Ergebnis der Prüfungen ist vom Prüfer ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle der GRM zuzuleiten. Diese stellt Kopien hiervon den Mitgliedern des Güteausschusses zur Prüfungsbeurteilung zu (vgl. Abschnitt 4.2.1 der Güte- und Prüfbestimmungen).

Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, stellt die GRM für das betreffende Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel eine Zulassungsurkunde aus, aus der hervorgeht, für welche Oberflächen das Produkt zugelassen ist.

Ist das Ergebnis negativ, wird der Hersteller informiert. Er kann die Prüfergebnisse in Verbindung mit den Prüfproben einsehen. Danach besteht die Möglichkeit, die Zulassungsprüfung kostenpflichtig zu wiederholen.

Den Typ des zugelassenen Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel legt die GRM fest (vgl. Merkblatt A5)⁵.

7.3 Überwachung der Zulassung

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist eine Verlängerungsprüfung erforderlich, soll das Mittel weiterhin für die gütegesicherte Reinigung zugelassen bleiben. 2 Monate vor Ablauf der Zulassung ist das Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel zur Verlängerungsprüfung einzureichen.

Nimmt der Hersteller die Möglichkeit der Verlängerungsprüfung bzw. der Wiederholung der Verlängerungsprüfung nicht wahr, erlischt die Zulassung.

Bei positivem Prüfverlauf erhält der Mittelhersteller eine neue Zulassungsurkunde mit einem Vermerk über die weitere Gültigkeitsdauer bis zum Abschluss der nächstfälligen Verlängerungsprüfung.

Bei Abweichungen von der Zulassung hat die Gütegemeinschaft bzw. das beauftragte Prüfinstitut die Möglichkeit, Proben aus den verwendeten Originalgebinden bei der Fassadenreinigung vor Ort zu entnehmen und zu prüfen.

Bei negativem Prüfverlauf erhält der Hersteller Mitteilung, dass die Zulassung ausgesetzt ist. Er hat die Möglichkeit, die Verlängerungsprüfung kostenpflichtig erneut durchführen zu lassen. Der Hersteller hat die Möglichkeit, die Prüfergebnisse in Verbindung mit den Prüfproben einzusehen.

7.4 Änderung der Zusammensetzung

Ändert sich die Rezeptur oder die Anwendung der zugelassenen Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel, so ist dies der GRM-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die GRM entscheidet, ob eine Neuzulassung oder eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist bzw. die bisherige Zulassung erlischt.

⁵ Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. (vormals Aluminium-Zentrale e.V.), Düsseldorf

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Reinigung von Fassaden, nachfolgend kurz GPB genannt;

diese werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft für die Reinigung von Fassaden e.V. verleiht an Reinigungsunternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V., Nürnberg, zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und alle Unterlagen, wie in den GPB erwähnt, entnehmen bzw. einsehen. Von den zum Einsatz vorgesehenen Reinigungs- und Konservierungsmitteln sind auf Verlangen Proben zur Verfügung zu stellen.

Auf Vorschlag des Güteausschusses betraut der Vorstand ein unabhängiges Prüfinstitut oder vereidigte Sachverständige mit der Aufgabe, unangemeldet, sowohl bei Aufnahmeantragstellern, die Erstprüfung gemäß Abschnitt 4 der GPB als auch bei Gütezeichen-Inhabern die Fremdüberwachung gemäß Abschnitt 4.2 der GPB durchzuführen.

Über das jeweilige Prüfergebnis ist ein Prüfprotokoll auszustellen, von dem der Antragsteller, die Geschäftsstelle, der Güteausschuss und der Vorstand je ein Exemplar erhalten.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2).

Entspricht auch nur ein Punkt der GPB bei der Erstprüfung nicht den Anforderungen, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, eine Wiederholung der gesamten Erstprüfung zu beantragen. Fällt auch die Wiederholungsprüfung negativ aus, hat der Antragsteller erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten die Möglichkeit, erneut einen Antrag gemäß vorstehend Abschnitt 2.2 zu stellen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Dienstleistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Der Güteausschuss kann dem Vorstand empfehlen, das Gütezeichen für die Reinigung von Fassaden in verschiedener Form anzuwenden.

3.5 Zeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung diesbezüglich geleisteter Zahlungen besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem unabhängigen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Er hat über die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältige Aufzeichnungen zu machen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit diese Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft die von seinem Betrieb durchgeführte Reinigung von Fassaden und Bauteilen den Überwachungsprüfungen durch das hierfür vom Vorstand beauftragte unabhängige Prüfinstitut oder den vereidigten Sachverständigen (Prüfer).

4.3 Prüfer können während der Betriebsstunden jederzeit den Betrieb des Gütezeichenbenutzers besichtigen.

Von den zum Einsatz vorgesehenen Reinigungs- und Konservierungsmitteln sind auf Verlangen Proben zur Verfügung zu stellen.

4.4 bei positivem Verlauf einer Überwachungsprüfung gilt die Gütezeichen-Inhaberschaft des betreffenden Reinigungsunternehmens bis zur nächsten Überwachungsprüfung als bestätigt; eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Prüfprotokoll anzufertigen, von dem der Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle, der Güteausschuss und der Vorstand je ein Exemplar erhalten.

4.6 Wiederholung einer Überwachungsprüfung (Wiederholungsprüfung)